

Bericht des Vorstands zu dem unter TOP 7 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Aktiengesetz)

Mit der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, auf dem Kapitalmarkt Kapital zu günstigen Konditionen aufzunehmen. Wandelschuldverschreibungen bieten attraktive Finanzierungsmöglichkeiten, die mit der vorgeschlagenen Ermächtigung unter TOP 7 der Tagesordnung eröffnet werden. Die Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Wandelschuldverschreibungen ermöglichen die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von Sicherheiten durch die Gesellschaft, die diese daher ggf. für klassische Bankfinanzierung nutzen kann. Dem Anleger wird eine Kombination von festem Ertrag (vor Umtausch) und Erhaltung des Wertes des eingesetzten Kapitals (nach Umtausch) mit dann variablem Ertrag mit einem möglichen Umtauschgewinn bei Wertsteigerung der Aktie geboten. Die Gesellschaft zahlt niedrigere Zinsen mit der Aussicht des Umtausches in Eigenkapital. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, je nach Marktlage den deutschen oder internationalen Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden.

Unsere Aktionäre sollen auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht haben. Damit erhalten Sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Der Vorstand soll allerdings ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen oder um Verpflichtungen aus etwaig zuvor gewährten Wandelschuldverschreibungen erfüllen zu können.

Ein Bezugsrechtsausschluss durch den Vorstand soll auch dann möglich sein, wenn die Wandelschuldverschreibungen gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag für die Wandelschuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der auf Grund von Wandelschuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung umzutauschenden Aktien entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zusammen mit anderen gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien der Gesellschaft nicht 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zur Aufnahme dringend benötigter

liquider Mittel zu nutzen. Dadurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, benötigte liquide Mittel in einem überschaubaren Umfang schnell aufnehmen zu können, ohne hierfür erhebliche Kapitalmarktkosten aufwenden zu müssen.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie die Ausnutzung des bedingten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

München, im September 2009
Blue Cap AG
Der Vorstand